

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 19. August 2005 zur Prüfung der Prozesskostenhilfe

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. November 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/461 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über den Sachstand bis 31. Dezember 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Entwicklung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe:

Der massive Anstieg der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe konnte im vergangenen Jahr leicht gebremst werden. Dies zeigt ein Vergleich der Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit:

Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte	ordentliche Gerichte	Arbeitsgerichte
2003	41,2 Mio. Euro	4,7 Mio. Euro
2004	43,5 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro
2005	47,0 Mio. Euro	5,8 Mio. Euro
2006	47,0 Mio. Euro	5,8 Mio. Euro
2007 (erstes Halbjahr)	24,7 Mio. Euro	2,9 Mio. Euro

Die Ursachen dieser Entwicklung lassen sich nicht im Einzelnen belegen. Einiges spricht dafür, dass die vermehrte Erörterung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe in den Vergleichsringen der Gerichte zu der Abbremsung des Ausgabenanstiegs beigetragen hat. Daneben spielen aber auch äußere

Effekte eine Rolle, wie etwa die einsetzende Besserung der wirtschaftlichen Lage oder der vorübergehende Rückgang der Verfahrenseingänge in Familiensachen, die den wesentlichen Teil der Verfahren ausmachen, in denen Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Die Landesregierung setzt daher ihre Anstrengungen zur Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe fort.

Maßnahmen der Landesregierung:

Das Pilotprojekt zur Optimierung des Forderungsmanagements für die Justiz, über das die Landesregierung zuletzt berichtet hatte, wurde inzwischen vom Ministerrat beschlossen. Die Einschaltung eines privaten Inkassounternehmens beim Einzug der von Prozesskostenhilfeempfängern zu entrichtenden Raten soll Datenmaterial für einen Vergleich mit dem Vorgehen der Landesoberkasse liefern. Von der seitens des Justizministeriums zunächst angedachten Zusammenarbeit mit privaten Inkassounternehmen bei der Überwachung von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Empfänger von Prozesskostenhilfe soll wegen datenschutzrechtlicher Bedenken vorerst abgesehen werden.

Wie bereits im vergangenen Jahr berichtet, hatte die Landesregierung von Baden-Württemberg gemeinsam mit der niedersächsischen Landesregierung über den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe eingebracht, der die wesentlichen vom Rechnungshof unterstützten Reformvorschläge enthält (BR-Drucksache 250/06).

Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 2006 (BT-Drucksache 16/1994, S. 79 ff.) den Gesetzentwurf heftig kritisiert. Zwar begrüßte sie nach außen hin das Ziel, einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken. Die Vorschläge zur Stärkung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei, denen das bezifferbare Einsparpotenzial des Gesetzentwurfs inne wohnt, lehnte sie aber ab. Diese verstießen gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, da sie bedürftige Parteien von der Durchsetzung ihrer Rechte abhielten.

Die Kritik der Bundesregierung wurde in den Redebeiträgen zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 10. Mai 2007 aufgegriffen. Dabei sprachen sich die Vertreter der Fraktionen der Linken und Bündnis 90/Die Grünen klar gegen den Gesetzentwurf aus. Die Vertreter der Fraktionen SPD und FDP kritisierten zwar weite Bereiche, stellten aber das Aufgreifen einzelner Regelungsvorschläge in Aussicht, namentlich die Ermöglichung der Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder vom 18. bis 20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont sowie durch Informationsschreiben an die baden-württembergischen Abgeordneten im Bundestag für den Gesetzentwurf eingesetzt.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat am 14. November 2007 neun Sachverständige zu dem Gesetzentwurf angehört.

Dabei haben die Sachverständigen Professor Dr. Hillgruber, Universität Bonn, und Eberhard Stolz, Präsident des Staatsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart, die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung in überzeugender Weise ausgeräumt, wenngleich ihnen von Seiten anderer Sachverständiger widersprochen wurde. Die im Familienrecht tätigen Sachverständigen gaben zu Bedenken, dass die Prozesskostenhilfe derzeit in weitem Umfang nicht wirklich Bedürftigen, sondern Durch-

schnittsverdienern zugute komme. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung könne hier einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Kostenbewusstseins von Prozesskostenhilfeempfängern leisten und trage zu einer Gleichstellung der Prozesskostenhilfeempfänger mit Selbstzahlern bei, gegenüber denen sie bislang oft besser gestellt seien. Andere Sachverständige widersprachen vehement und befürchteten, der Gesetzentwurf werde Bedürftige von der Geltendmachung ihrer Rechte abhalten.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit nicht absehbar.